

Satzung des 1. Schwimmsportverein Ingelheim 1966 e.V.

I. Name und Zweck

- § 1 1. Die am 7. Mai 1966 gegründete Vereinigung führt den Namen „1. Schwimmsportverein Ingelheim 1966 e.V.“ (in der Satzung „Verein“ genannt). Abgekürzt lautet der Name:
1. SSV Ingelheim.
Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsportes sowie die kulturelle und sportliche Jugendarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu dessen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- § 3 Der Verein führt Wettkampfveranstaltungen durch und bereitet seine Wettkampfmannschaft durch regelmäßige Trainingsstunden auf sportliche Wettbewerbe vor.

II. Vereinsfarben – Vereinszeichen

- § 4 1. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
2. Das Vereinszeichen (Wappen) ist rund und zeigt in blauer und gelber Farbe die Initialen des Vereinsnamens und das Gründungsjahr.

III. Mitgliedschaft in Verbänden und Verbandsgerichtbarkeit

- § 5 Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Schwimmverband e.V. in 67433 Neustadt, im Sportbund Rheinhessen in 55116 Mainz, im Stadtjugendring Ingelheim e.V. in 55218 Ingelheim und im Stadtsport-Verband Ingelheim e.V. in 55218 Ingelheim.
- § 6 Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbands durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes Mitglied unterworfen.
Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitglieds gegen die Vorschriften des Deutschen Schwimmverbandes, des Südwestdeutschen Schwimmverbandes auf den Deutschen Schwimmverband beziehungsweise den Südwestdeutschen Schwimmverband und dessen Gliederungen übertragen.

IV. Mitgliedschaft

- § 7 Der Verein besteht aus:
1. Aktiven Mitgliedern
 2. Unterstützenden (passiven) Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
 4. Mitgliedern unter 18 Jahren

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Bedingungen abhängig gemacht werden. Nach Aufnahme in den Verein wird dem Mitglied ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Aktive und unterstützende (passive) Mitglieder

- § 8 Wer dem Verein als aktives oder als unterstützendes (passives) Mitglied anzugehören wünscht, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch dem Gesamtvorstand einzureichen. Der Gesamtvorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmesuchenden. Die Entscheidung (gleich welche Art) ist diesem schriftlich mitzuteilen.
- § 9 Aktive Mitglieder dürfen in der Regel keinem anderen Schwimmsportverein angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

Ehrenmitglieder

- § 10 Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste innerhalb des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes in einer Hauptversammlung durch Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Den Ehrenmitgliedern ist über ihre Wahl eine Urkunde auszuhändigen. Sie haben alle Rechte der anderen Mitglieder.

Mitglieder unter 18 Jahren

- § 11 Wer sich zur Aufnahme meldet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss ein von seinem gesetzlichen Vertreter unterschriebenes Gesuch dem Gesamtvorstand einreichen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem gesetzlichen Vertreter mit.

V. Beiträge

- § 12 1. Allgemeine Beiträge:
Der Monatsbeitrag wird von der jeweiligen Hauptversammlung festgelegt. Für Mitglieder unter 18 Jahre und erwachsene Mitglieder können unterschiedliche Beiträge beschlossen werden.
Für Studenten, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehrdienst-, Ersatzdienst- oder Zivildienstleistende nach Vollendung des 18. Lebensjahres gilt auf Antrag der Beitrag für Mitglieder unter 18 Jahren. Entsprechende Nachweise sind zu Beginn jeden Jahres unaufgefordert dem Kassierer vorzulegen.
2. Familienbeiträge:
Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn mehr als drei einer Familie angehörenden Personen Mitglieder des Vereins geworden sind. Drei Familienmitglieder

sind beitragspflichtig, jedes weitere Familienmitglied ist beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht einer Aufnahmegebühr nach § 12 Absatz 3. Beitragsfrei sind zuerst die Familienmitglieder, die den niedrigsten Beitrag zu entrichten hätten.

3. Jedes aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr (Bearbeitungsgebühr) zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

4. Die Beiträge sind am Anfang des jeweiligen Quartals fällig.

Beitragsschuld ist eine Bringschuld. Die Beiträge werden vom Kassierer zu Beginn eines Quartals eingezogen, über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand. Bestehende Mitgliedschaften bleiben hiervon unberührt.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Beiträgen ein Vierteljahr im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

Die Beitragspflicht erlischt nur bei ordnungsgemäßer Kündigung nach § 38.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

5. Durch die Beitragszahlung ist jedes Mitglied gegen Sportunfälle versichert.

VI. Rechte der Mitglieder

§ 13 Die aktiven und unterstützenden (passiven) Mitglieder haben alle Rechte, die einem Mitglied zustehen. Sie sind in allen Versammlungen stimmberechtigt. Stimmberechtigt sind außerdem alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Jedes Mitglied hat das Recht, am Training teilzunehmen. Über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Trainingsgruppe oder über die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen entscheidet, in Absprache mit Fachwart und Übungsleiter, der sportliche Leiter.
Mitglieder, die kein Startrecht nach den Regeln des Deutschen Schwimmverbandes für den Verein haben, sind von Pokalwettbewerben oder dem vergleichbare Wettbewerben innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 15 Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie in § 13 und § 14.

§ 16 Die Mitglieder unter 18 Jahre können an allen Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

VII. Organe des Vereins

§ 17 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

Hauptversammlung

§ 18 1. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Den Termin legt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin. Sie muss schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Bei Mitgliedern mit hinterlegter

E-Mail-Adresse erfolgt die Einladung per E-Mail, bei allen anderen Mitgliedern erfolgt die Einladung per Brief.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Gesamtvorstand schriftlich zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Hierfür ist der rechtzeitige Eingang bei dem/der 1. Vorsitzenden ausreichend. Abweichend hiervon müssen Anträge auf Änderung der Satzung vor dem Terminbeschluss des Gesamtvorstands bei diesem eingegangen sein. Später eingehende Anträge auf Änderung der Satzung werden bei der folgenden Hauptversammlung berücksichtigt.

§ 19 Zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gehören:

1. Entgegennahme eines Jahres- und Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Berichts der Rechnungsprüfer
3. Neuwahl des Vorstandes, sofern die Neuwahl turnusmäßig oder außerordentlich ansteht
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Verschiedenes

§ 20 Eine außerordentliche Hauptversammlung beruft der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf in gleicher Form wie die ordentliche Hauptversammlung ein. Zur Einberufung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, wenn sie unter Angabe des Grundes von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt wird. Die Hauptversammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 21 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

§ 22 Anträge auf Beendigung von Debatten sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Ist der Antrag angenommen, so hat der Vorsitzende zur Sache nur noch einem Redner für und einen Redner gegen, nach der Reihenfolge der vorliegenden Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.

§ 23 Bei Abstimmung in allen Versammlungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in besonderen Paragraphen festgelegten Stimmverhältnisse. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 24 Über jede Versammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist aufzuheben und wird in der nächstfolgenden Versammlung verlesen. Sämtliche Protokolle sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

§ 25 Der Gesamtvorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und in den erweiterten Vorstand.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. erste(r) Vorsitzende(r)
2. zweite(r) Vorsitzende(r)
3. Kassierer(in)
4. Geschäftsführer(in)

Den erweiterten Vorstand bilden:

5. Ehrenvorsitzende(r)
6. sportliche(r) Leiter(in)
7. Jugendwart(in)
8. Seniorenwart(in)
9. Schwimmwart(in)
10. Sprungwart(in)
11. Wasserballwart(in)
12. Pressewart(in)
13. Gerätewart(in)
14. Freizeitwart(in)

Vorstandspositionen bleiben unbesetzt, wenn für diese Positionen kein Geschäftsbereich gegeben ist.

- § 26 1. Der Gesamtvorstand wird auf der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er führt die Vereinsgeschäfte bis zur turnusmäßigen Neuwahl in der ordentlichen Hauptversammlung.
2. Entscheidungen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, kann der geschäftsführende Vorstand fällen. Der Gesamtvorstand ist über diese Entscheidung in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu informieren.
- § 27 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Abstimmung durch Handzeichen ist zulässig, wenn der Antrag aus der Versammlung gestellt und mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
2. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Gesamtvorstandes einen Ehrenvorsitzenden durch Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen.
- § 28 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes müssen volljährig sein. Der Jugendwart muss stimmberechtigt sein.
- § 29 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste oder der zweite Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- § 30 Der Geschäftsführer hat den gesamten Geschäftsablauf zu bearbeiten. Er bewahrt die Schriftstücke und Drucksachen des Vereins auf. Er ist für die Abfassung des Jahresberichts verantwortlich.
- § 31 Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und hat für pünktliche Einziehung der Beiträge Sorge zu tragen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds leisten.
- § 32 Der sportliche Leiter ist zuständig für die Durchführung des Trainings, für die Aufstellung der Wettkampfmannschaften und die Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen. Zur Unterstützung stehen ihm der Jugendwart, der Seniorenwart, der Schwimmwart, der Sprungwart, der Wasserballwart und der Freizeitwart zur Seite.
- § 33 Der Jugendwart betreut die Mitglieder unter 18 Jahren. Er ist verantwortlich für die Jugendarbeit und kulturelle Betreuung. Er hat einen Stellvertreter.

- § 34 Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter benennen. Dies gilt nicht für den ersten Vorsitzenden.
- § 35 Der erste Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand bei Bedarf zu Sitzungen ein. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von sechs Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmenmehrheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Sätze 1, 4 und 5 von § 35 gelten auch für den geschäftsführenden Vorstand.
- § 36 Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen und in der nächsten Sitzung nach Verlesung vom ersten Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden gesammelt und können von jedem Vorstandsmitglied eingesehen werden.

VIII. Rechnungsprüfer

- § 37 In der ordentlichen Hauptversammlung sind aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Den Rechnungsprüfern ist der Jahreskassenbericht mit allen Belegen spätestens acht Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben von ihrer Prüfung eine Niederschrift anzufertigen und der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.

IX. Austritt und Ausschluss

- § 38 Der Austritt aus dem Verein ist dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung ist nur zum Quartalsende eines jeden Jahres möglich.
- § 39 Mitglieder, die sich des Vereins unwürdig erweisen, können von der Hauptversammlung durch Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.
- § 40 Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes müssen alle ausgehändigten Ausweise des Vereins zurückgegeben werden.

X. Satzung und Satzungsänderung

- § 41 Die Satzung des Vereins ist für jedes Mitglied bindend. Jedem neuen Mitglied ist eine Ausfertigung zuzustellen.
- § 42 Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederung nicht widersprechen. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes sowie des Südwestdeutschen Schwimmverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
- § 43 Zur Abänderung dieser Satzung bedarf es des Beschlusses der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung.

XI. Auflösung des Vereins und Gerichtsstand

- § 44 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung durch Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher jedem Mitglied schriftlich angezeigt werden.
- § 45 Bei Liquidation des Vereins entscheidet die unter § 44 genannte Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögen. Es darf nur gemeinnützigen sportlichen Stellen, nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, zugeführt werden.
- § 46 Sämtliche, in Bezug auf die Auflösung des Vereins gefassten Beschlüsse, sind in einer Ingelheimer Zeitung zu veröffentlichen.
Die Liquidation beginnt vier Wochen nach dieser Veröffentlichung.
- § 47 Der Gerichtsstand des Vereins ist das für Ingelheim am Rhein zuständige Amtsgericht.